GEMEINDE RÖTTENBACH

Landkreis Roth

B E K A N N T M A C H U N G

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB und Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Röttenbach hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 14.09.2026 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ zu ändern (4. Änderung). Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

Ziel der Bauleitplanung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Flurstücks Flurnummer 340/7 Gem. Röttenbach als private Freifläche mit Errichtung einer Einfriedung sowie einer Gartenhütte zu schaffen. Der Bau eines Wohngebäudes ist auf dem Grundstück nicht vorgesehen.

In der Sitzung am 09.11.2026 wurde der Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ in der Fassung vom 09.11.2026 gebilligt und beschlossen, den Vorentwurf mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Der o. g. Vorentwurf der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Pfaffenweg / Holzbruckweg“ kann in der Zeit von

Montag, 16.11.2026 bis einschließlich Freitag, 18.12.2026

auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach (www.roettenbach.de) unter der Rubrik „Gemeinde & Bürgerservice“ → „Bekanntmachungen“ oder direkt unter folgenden Link eingesehen werden:
• https://www.roettenbach.de/gemeinde-buergerservice/buergerservice/bekanntmachungen

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der Vorentwurf mit Begründung liegt auch im Rathaus, Zimmer OG 13, Rathausplatz 1, 91187 Röttenbach während der üblichen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur Einsicht aus.

In dieser Zeit wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben und über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich unterrichtet. Hierbei können Anregungen und Bedenken in Textform oder mündlich zur Niederschrift vorgetragen werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“ unberücksichtigt bleiben können, wenn die Gemeinde Röttenbach den Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Gebiet im Flaschenfeld“ nicht vor Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 Satz 4 Nr. 3 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 5 BauGB).

Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m. Art 4 Abs. 1 BayDSG und § 3 BauGB. Sofern Sie lhre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls ausliegt bzw. bei den Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Gemeinde Röttenbach einsehbar ist.

Röttenbach, 13.11.2026
GEMEINDE RÖTTENBACH





i.A. Lutz

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an die Amtstafel	Angeheftet am ……..
Gemeindeverwaltung Röttenbach	Abgenommen am ……..
	Abzunehmen ab 21.12.2026